wetzikon

Parlament

Stand: 26.09.2025, 12.00 Uhr

25.06.04 Teilrevision Gemeindeordnung 2025; Synopse mit Anträgen aus der Parlamentsmitte

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) Änderungen gegenüber aGO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen ggü. Antrag RPK in grün)
II. Die Stimmberechtigten, D. Initiative und Referendum			*Keine Anträge*
Art. 10 Fakultatives Referendum [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	**Art. 10 Fakultatives Referendum** [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. ~~Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.~~ [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). [3] Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind: 1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, 2. Beschlüsse des Parlaments über die Haushaltsführung mit Globalbudget,	**Art. 10 Fakultatives Referendum** [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. ~~Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.~~ [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). [3] Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind: 1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, 2. Beschlüsse des Parlaments über die Haushaltsführung mit Globalbudget,	**Antrag SVP-Fraktion** [3] Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind~~:~~ ~~1.~~ Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind~~,~~. ~~2. Beschlüsse des Parlaments über die Haushaltsführung mit Globalbudget,~~

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) Änderungen gegenüber aGO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen ggü. Antrag RPK in grün)
	3. Beschlüsse des Parlaments über Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.	3. Beschlüsse des Parlaments über finanzielle Geschäfte, bei denen die ~~finanziellen~~ Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.	~~3. Beschlüsse des Parlaments über finanzielle Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.~~
III. Parlament			*Keine Anträge*
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Das Parlament ist zuständig für: … 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, … 14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.	**Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 5. *Aufgehoben* … 14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist~~.~~, 15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, an denen die Stadt Wetzikon mit mindestens 60 % der Aktien Mehrheitsaktionärin ist.	**Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 5. *Aufgehoben* … 14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist~~.~~, 15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, an denen die Stadt Wetzikon mit ~~mindestens 60 %~~ mehr als 50 % der Aktien Mehrheitsaktionärin ist.	**Antrag Brücke-Fraktion** 15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, an denen die Stadt Wetzikon mit ~~mindestens 60 %~~ ~~mehr als 50 %~~ mindestens 30 % der Aktien ~~Mehrheitsaktionärin ist~~ oder mehr als Fr. 325'000 (Anschaffungswert abzüglich Wertberichtigung) beteiligt ist.

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) Änderungen gegenüber aGO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen ggü. Antrag RPK in grün)
Art. 18 Finanzbefugnisse Das Parlament ist zuständig für: … 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000[1], … [1] Gemäss Beschluss des Regierungsrats Nr. 1091 vom 6. Oktober 2021 wird der Passus "den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000" von der Genehmigung ausgenommen.	**Art. 18 Finanzbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000, ~~und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000[1],~~ … [1] *Aufgehoben*	**Art. 18 Finanzbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000, ~~und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000[1],~~ … [1] *Aufgehoben*	*Keine Anträge*
IV. Behörden, A. Stadtrat			*Keine Anträge*
Art. 22 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse [1] Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: … 9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden. [2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem	**Art. 22 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse** [1] Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: … 9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden~~.~~, 10. die Ausübung der Aktionärsrechte- und Pflichten an der Fernwärme Wetzikon AG, 11. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. [2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem	**Art. 22 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse** [1] Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: … 9. Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden~~.~~, 10. die Ausübung der Aktionärsrechte- und Pflichten an der Fernwärme Wetzikon AG, 11. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. [2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem	*Keine Anträge*

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) Änderungen gegenüber aGO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen ggü. Antrag RPK in grün)
Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, … 9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen, … 13. die Verantwortung für die Wärme- und Kälteversorgung, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.	Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde (Sozialkommission), … 9. die Öffentlicherklärung ~~und~~ oder die Aufhebung von ~~privaten~~ Strassen, Fusswegen und ~~Kanalisationen~~ Abwasseranlagen (Widmung und Entwicklung), … 13. *Aufgehoben*	Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde (Sozialkommission), … 9. die Öffentlicherklärung ~~und~~ oder ~~die~~ Aufhebung des öffentlichen Status/Zwecks von ~~privaten~~ Strassen, Fusswegen und ~~Kanalisationen~~ Abwasseranlagen (Widmung und Entwicklung), … 13. *Aufgehoben*	
IV. Behörden, B. Schulpflege			*Keine Anträge*
Art. 26 Aufgaben [1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	**Art. 26 Aufgaben** [1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	**Art. 26 Aufgaben** [1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	*Keine Anträge*

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) Änderungen gegenüber aGO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen ggü. Antrag RPK in grün)
[2] In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.	[2] In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahlschule Zürcher Oberland und die ~~familien- und~~ schulergänzende Kinderbetreuung.	[2] In den Zuständigkeitsbereich der ~~Schule~~ Schulpflege fallen zudem die Aufgaben der Heilpädagogischen Schule Wetzikon, ~~die~~ der Berufswahlschule Zürcher Oberland und ~~die~~ ~~familien- und~~ der schulergänzenden Kinderbetreuung.	
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen			*Keine Anträge*
	A. Totalrevision ***(neuer Gliederungstitel vor Art. 37)***	**A. Totalrevision** ***(neuer Gliederungstitel vor Art. 37)***	*Keine Anträge*
	B. Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)* ***(neuer Gliederungstitel nach Art. 39)***	**B. Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)*** ***(neuer Gliederungstitel nach Art. 39)***	*Keine Anträge*
	Art. 40 Inkrafttreten (neu) Die Änderungen der Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)* dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.	**Art. 40 Inkrafttreten (neu)** Die Änderungen der Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)* dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.	*Keine Anträge*